



Ausgegeben in Steinfurt am 23. Juli 2020			Nr. 33/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
228	20.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124355197	397
229	16.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124345345	397
230	16.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124614509	398
231	09.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124042032	398
232	14.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124703724	399
233	23.07.2020	Kommunalwahlen 2020: Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Kreis Steinfurt am Dienstag, 04.08.2020	400
234	20.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	401
235	20.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	402

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**228. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124355197**

Gegen Herrn Rashid Ertan Yasar, zuletzt wohnhaft in 28195 Bremen, Bornstr. 19-22, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.06.2020 (Az.: 124355197) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.07.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 33/2020/228

**229. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124345345**

Gegen Herrn Eugen Hoffmann, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Saerbecker Damm 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.03.2020 (Az.: 124345345) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.07.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 33/2020/229

**230. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124614509**

Gegen Herrn Christian Baußmann, zuletzt wohnhaft in 58809 Neuenrade, Breslauer Str. 7, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.07.2020 (Az.: 124614509) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.07.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 33/2020/230

**231. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124042032**

Gegen Herrn Cetin Muslubas, zuletzt wohnhaft in 45896 Gelsenkirchen, Heihoffsweg 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.05.2020 (Az.: 124042032) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.07.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 33/2020/231

**232. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124703724**

Gegen Herrn Anatoli Butasov, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Sperberweg 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.06.2020 (Az.: 124703724) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.07.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 33/2020/232

**233. Kommunalwahlen 2020:  
Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Kreis  
Steinfurt am Dienstag, 04.08.2020**

Die dritte Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet des Kreises Steinfurt (XVI. Wahlperiode), findet am **Dienstag, den 04.08.2020 um 17:00 Uhr** im Kreishaus in Steinfurt - Kreisbistro statt.

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Bericht des stellv. Wahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
4. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Steinfurt, 23.07.2020

Der Wahlleiter  
für den Kreis Steinfurt  
gez. Fuchs

Kreis Steinfurt 33/2020/233

## 234. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

### Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) der Ertragsmesszahlen auf Grund von notwendigen Anpassungen der bodengeschätzten Flächen auf die aktuelle Nutzung,
- c) der Personen- und Bestandsdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	15.08.2020
bis	14.09.2020

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber/-innen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen der Bestandsdaten ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme ein Termin zwingend erforderlich. Termine erhalten Sie unter 02551 69-1850.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Klageverfahren kann nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Rechtskräftig festgestellte Ergebnisse der Bodenschätzung

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes, unter der zentralen Rufnummer 02551 69-1850, in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden. Zweifel an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters werden grundsätzlich geprüft und wenn begründet, auch von Amts wegen berichtigt.

Steinfurt, den 20.07.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Vermessungs- und Katasteramt  
gez. Meyer

Kreis Steinfurt 33/2020/234

### **235. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Matthias Möllers, Weiner 255, 48607 Ochtrup beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen an dem Standort 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 140.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils maximal 46.000 Tierplätzen, 2 Flüssiggaslagertanks mit je 4,8 m<sup>3</sup> und 3 Futtersilos.

Das Vorhaben ist unter der Ziffer 7.3.1 des Anhangs 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) einzuordnen. Hiernach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 05.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020 während der Dienstzeiten im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 und bei der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20, aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.kreis.steinfurt.de](http://www.kreis.steinfurt.de) – Bekanntmachungen – einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung erfolgen. Bitte wenden Sie sich hierzu an

- Kreis Steinfurt: 02551/69 -1455 oder -1456
- Stadt Ochtrup: 02553/73 -310

Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen

- Gutachterlicher UVP-Bericht zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Gutachterliches Ammoniakimmissions- und Stickstoffdepositionsgutachten
- Gutachterliches Geruchsimmissionsgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Kreis Steinfurt oder bei der Stadt Ochtrup innerhalb der Einwendungsfrist vom 05.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf einen privatrechtlichen Titel beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des Aktenzeichens an die E-Mail Adresse [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de) erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift der erforderlichen Form genügt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, ist dieser für den 28.10.2020 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses II der Stadt Ochtrup, Gansebrink 71, vorgesehen. Für den Fall das der Erörterungstermin durchgeführt wird, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht.

Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird dieses gesondert bekannt gemacht.

Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben und gegebenenfalls ersatzweise eine Online Konsultation gemäß § 5 Abs.2 PlanSiG zur Abarbeitung der Einwende durchgeführt werden soll.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Steinfurt, den 20.07.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 566.0010/12/7.1.3.1  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 33/2020/235